

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Festlegung einer Überwachungszone zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Am 02. September 2025 hat der Landrat des Kreises Steinburg den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) in einem Betrieb mit gehaltenem Geflügel in der Gemeinde Hadenfeld amtlich bestätigt. Zur Bekämpfung der Tierseuche ist nach Maßgabe des Artikels 21 und des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um den Ort des Seuchenausbruchs eine Sperrzone einzurichten, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 km und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 km besteht. Die äußere Überwachungszone erstreckt sich vorliegend anteilig auf das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Aufgrund der Artikel 21, 25, 27 und 40 sowie der Anhänge VI und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 71 der Verordnung (EU) 2016/429, auch in Verbindung mit der Geflügelpest-Verordnung, treffe ich zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Rendsburg-Eckernförde folgende Festlegungen und Anordnungen.

I. Einrichtung einer Überwachungszone

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird um den betroffenen Betrieb eine **Überwachungszone** (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern eingerichtet.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst die Überwachungszone das gesamte Gebiet, welches 10 000 Meter oder weniger vom Ausbruchsbetrieb mit den Koordinaten X=9,450142 / Y=54,038066 entfernt liegt.

Hiervon betroffen sind die Gesamtflächen der Gemeinden Bendorf und Thaden, sowie Teile der Gemeinden Beldorf, Beringstedt, Bornholt, Gokels, Hanerau-Hademarschen, Lütjenwestedt, Osterstedt, Seefeld, Steinfeld und Wapelfeld.

In dem Kartenausschnitt, der dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung als inhaltlicher Bestandteil beigelegt ist, ist die äußere Umgrenzung der **Überwachungszone** als äußere **blaue Linie** dargestellt.

II. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Zur Bekämpfung der Geflügelpest werden mit Geltung für die Überwachungszone (vorstehend Nummer I) die Anordnungen laut den Nummern 1 bis 12 in der linken Spalte der folgenden Tabelle erlassen. Für die Überwachungszone gelten lediglich die in der rechten Spalte (Geltung für **Überwachungszone**) mit „x“ markierten Anordnungen. Die Anordnungen, welche nicht in der rechten Spalte markiert sind, sind im Rahmen dieser Allgemeinverfügung als gegenstandslos zu betrachten.

Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung Die Anordnungen gelten für die jeweils mit einem Kreuz markierte Zone.	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat das dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Telefax: 04331/202-568, E-Mail: veterinaeramt@kreis-rd.de, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verwendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands unverzüglich anzuzeigen. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV]	x	x
2. Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln, Aufstellungsgebot Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen. [Artikel 25 Absatz 1 a) und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 GeflPestSchV]	x	x
3. Beförderungsverbot Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten, Eier und Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nr. 5 GeflPestSchV]	x	

4. Beförderungsverbot für frisches Geflügelfleisch: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegungsbetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nr. 3 GeflPestSchV]	x	
5. Verbringungsverbote Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:		
- Vögel	x	x
- Säugetiere	x	
- Fleisch von Geflügel und Federwild	x	x
- Eier	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen	x	x
Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.	x	
Ausgenommen von den Verboten unter Nummer 5 sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt worden sind. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen worden sind, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor dem möglichen Beginn der Seuche, d. h. vor dem 11.08.2025 gewonnen oder erzeugt worden sind. - Erzeugnisse, die in der Sperrzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den Verboten unter Nummer 5 ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu beantragen wäre. [Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GeflPestSchV]	x	x

6. Eigenüberwachung durch verantwortliche Personen Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten hält, hat den Haltungsbestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu prüfen. Wird dabei eine gesteigerte Todesrate, eine verringerte Beweglichkeit der Tiere, ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung festgestellt, so ist dies unverzüglich dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Telefon: 04331/202-315, Telefax: 04331/202-568, E-Mail: veterinaeramt@kreis-rd.de zu melden. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]	x	x
7. Maßnahmen zur Biosicherheit Die für die Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und die sonstigen Standorte gehaltener Vögel sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern.	x	
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmüllbehälter zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren, und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines jeden Transports von gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in dem Betrieb eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
- Räume, Behälter und sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel sind nach jeder Abholung der Kadaver, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	

- In jedem Betrieb sind eine funktionsfähige Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.	x	
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).	x	x
- Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen.	x	x
- Unmittelbar vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
- Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.	x	x
[Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung]		
8. Aufzeichnungen zum Personenverkehr Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten hat jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form zu protokollieren und diese dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]	x	x
9. Tierkörperbeseitigung Kadaver von gehaltenen Vögeln der unter Nummer 1 genannten Arten oder Teile davon, die aus Tierhaltungen stammen, sind als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte <i>Rendac Jagel GmbH</i> , Boklunder Weg, 24878 Jagel, unschädlich beseitigen zu lassen. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]	x	x
10. Freilassen von Vögeln Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 GeflügelpestSchV]	x	x
11. Veranstaltungen Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten ist verboten. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 GeflügelpestSchV]	x	x

12. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone laut Nummer II oder in der Überwachungszone laut Nummer III befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zu reinigen und zu desinfizieren. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 GeflPestSchV]	x	x
---	---	---

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Einrichtung der Überwachungszone laut Nummer I einschließlich der Gebietsfestlegung sowie die mit Geltung für diese Zone unter Nummer II mit der zugehörigen Tabelle erlassenen Ge- und Verbote werden gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen, soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt.

IV. Öffentliche Bekanntgabe, Wirksamkeit und Geltungsdauer

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 6a des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 (GVObI.2014, 141) öffentlich bekanntgegeben und am Mittwoch, den 03. September 2025 wirksam.

Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden. Die genaue Gebietsabgrenzung ist der Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Verfügung ist. Diese Karte liegt zusammen mit dem Text der Allgemeinverfügung beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, und bei den betroffenen örtlichen Ordnungsbehörden im Kreis Rendsburg-Eckernförde während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

An den Hauptzufahrtswegen zu der Überwachungszone werden Schilder mit der Aufschrift „Geflügelpest-Überwachungszone“ angebracht.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht

Jeder Verdacht auf eine Infektion eines gehaltenen Vogels mit dem Virus der Geflügelpest ist dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

2. Ausnahmen von tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, kann von einzelnen tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten auf Antrag Ausnahmen gewähren oder genehmigen, soweit dabei die Belange der Tierseuchenbekämpfung gewahrt werden können.

3. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach Maßgabe des § 64 dieser Verordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Absatz 1 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes).

4. Untersuchungen gehaltener Vögel in Betrieben, Mitwirkungspflicht der für die Tierhaltung verantwortlichen Personen

In der Überwachungszone führt der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel einer der unter Nummer II – dort Nummer 1 in der zugehörigen Tabelle – genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Diese Maßnahmen sind von den für die Tierhaltung verantwortlichen Personen zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht nach § 24 Tiergesundheitsgesetz wird verwiesen.

Begründung zu der Einrichtung der Überwachungszone laut Nummer I und zu den Anordnungen unter Nummer II

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für empfängliche Arten gehaltener Vögel, wie Hausgeflügel, hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei

Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestands erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das kann bei diesen Tieren zu und lang anhaltenden Leiden führen. Zudem lässt ein Ausbruch der Seuche in einem Bestand hohe wirtschaftliche Einbußen für den betroffenen Halter/Eigentümer selbst, marktbedingt aber auch für andere Halter von Vögeln, erwarten.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene aviäre Influenza) ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu treffen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit fort, soweit sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Den Ausbruch der hochpathogenen Influenza hat der Landrat des Kreises Steinburg gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich bestätigt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Die kleinere **Schutzzone** ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Für die Schutzzone werden weitergehende Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als für die Überwachungszone. Wird die Schutzzone später aufgehoben, so gelten

dort die Maßnahmen der Überwachungszone. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie den Anhängen V und X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Die **Überwachungszone** entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 und den Anhängen V und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, solange ihre Einrichtung nicht behördlich aufgehoben worden ist.

Anlässlich des Seuchenausbruchs in der Gemeinde Hadenfeld (Kreis Steinburg) habe ich bei der Festlegung der äußeren Umgrenzung der Überwachungszone folgende Faktoren – soweit bekannt – berücksichtigt: das Seuchenprofil, die geografische Lage, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie sonstige relevante epidemiologische Faktoren [Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429].

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch die Verbringung dieser Tiere, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Tierseuche Geflügelpest zu bekämpfen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung laut Nummer III

Tierseuchenrechtliche Verfügungen zur Gefahrenabwehr greifen in Rechte des betroffenen Tierhalters ein und geben deshalb Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage. Solche Rechtsbehelfe haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfaltet laut § 37 des Tiergesundheitsgesetzes die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt, kann die Behörde, die eine tierseuchenrechtliche Verfügung zur Gefahrenabwehr erlassen hat, diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Schäden umgehend minimiert werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegung der Überwachungszone und die damit verbundenen notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen alsbald vollzogen werden können. Denn würde sich wegen Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung der Vollzug dieser Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, so würde das die Verbreitung der Geflügelpest begünstigen, wobei auch nicht sichergestellt wäre, dass eine möglicherweise bereits eingetretene Verschleppung der Tierseuche frühzeitig erkannt werden würde. Infolgedessen könnten infizierten Tiere schwerwiegende, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden und ihren Haltern empfindliche wirtschaftliche Einbußen erwachsen.

Gegenüber dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters daran, nach einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den – temporären – behördlichen Restriktionen aus dieser Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die von der Behörde verfolgten Maßnahmen haben zum Ziel, die Integrität hochrangiger Schutzgüter zu gewährleisten und volkswirtschaftliche Schäden von erheblichem Ausmaß abzuwenden. Ob der Dringlichkeit der Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung würde diese von mir verfolgte Zielsetzung in Frage gestellt, wenn einem Rechtsbehelf entsprechend § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung beilegt wäre.

Rechtlicher Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg erhoben werden.

Rendsburg, 03.09.2025

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrage



Kallenbach,
Fachdienstleitung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

GeflPestSchV

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

TierGesG

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14. November 2009, S. 1)

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

Kartenausschnitt zur Einrichtung der Überwachungszone (vorstehend Nummer I) im Kreis Rendsburg-Eckernförde

